

# RS Vwgh 1992/5/19 92/04/0040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

46/01 Bundesstatistikgesetz

## Norm

BundesstatistikG 1965 §11 Z1;

BundesstatistikG 1965 §8;

FremdenverkehrsstatistikV 1986 §10;

FremdenverkehrsstatistikV 1986 §20;

FremdenverkehrsstatistikV 1986 §7 Z1;

VStG §44a lit;a;

## Rechtssatz

Wird im Spruch des Straferkenntnisses dem Besch zum Vorwurf gemacht, es unterlassen zu haben "... für die während der Sommersaison 1989 unterkunftnehmenden Personen die Statistischen Meldeblätter zu führen ...", so kam die bei ihrer Verpflichtung gem § 44a lit a VStG insofern nicht nach, als hiervon - insbesondere auch mangels einer etwaigen Bezeichnung eines derartigen Zeitraumes in der FremdenverkehrsstatistikV - eine eindeutige Bezeichnung des Tatzeitraumes nicht erfolgte. Des weiteren wäre es zur entsprechenden Tatkonkretisierung erforderlich gewesen, die zuständige Berichtsgemeinde im Spruch des Straferkenntnisses namentlich zu bezeichnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040040.X02

## Im RIS seit

12.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>